

[Das Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen](#)

Unter besonderer Berücksichtigung seiner zu erwartenden Auswirkungen auf den deutsch-amerikanischen Rechtsverkehr

Bearbeitet von
Martin Bläsi

1. Auflage 2010. Buch. 438 S. Hardcover
ISBN 978 3 631 60426 7
Format (B x L): 14,8 x 21 cm
Gewicht: 710 g

[Recht > Zivilverfahrensrecht, Berufsrecht, Insolvenzrecht > Zivilverfahrensrecht
allgemein, Gesamtdarstellungen > Internationales Zivilprozessrecht,
Schiedsverfahrensrecht](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Einleitung

Die sich in den letzten Jahrzehnten immer mehr beschleunigende Globalisierung und die damit verbundene immer enger werdende wirtschaftliche Verflechtung verlangen – neben einer internationalen Vereinheitlichung des Kollisionsrechts – zunehmend auch nach einer internationalen Abstimmung prozessualer Regelungen, insbesondere auf dem Gebiet der internationalen Zuständigkeit und der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile,² damit das Recht mit dem technischen und wirtschaftlichen Fortschritt Schritt halten kann und mangelnde Rechtssicherheit und fehlende Durchsetzbarkeit des Rechts nicht zum Hindernis für weiteren Fortschritt werden. Dieses Bedürfnis hat auch die internationale Gemeinschaft bereits seit langem erkannt und kann es als das späte Produkt dieser Erkenntnis bezeichnet werden, dass anlässlich der 20. Diplomatischen Konferenz im Juni 2005 das von der Haager Konferenz für internationales Privatrecht ausgearbeitete Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen vom 30.06.2005 (Convention on Choice of Court Agreements, im Folgenden „HGÜ“) verabschiedet wurde.³

Erklärtes Ziel dieses Übereinkommens ist es, ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarungen angesichts der international immer enger werdenden wirtschaftlichen Verflechtungen möglichst effektiv zu machen. Es soll für Gerichtsstandsvereinbarungen dasselbe erreichen wie das New Yorker Übereinkommen vom 10.06.1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche für Schiedsvereinbarungen.⁴

2 Vgl. RÜHL, IPRax 2005, 410.

3 Vgl. RÜHL, IPRax 2005, 410; FRICKE, VersR 2006, 476. Soweit nicht anders erwähnt, wird dieser Arbeit die Terminologie der im Anhang beigefügten und unter <http://www.hcch.net/upload/text37d.pdf> erhältlichen deutschen Übersetzung des Übereinkommens zu Grunde gelegt. Wo die Auslegung es erforderte, wurde deren Inhalt mit der englischen Originalfassung verglichen.

4 Vgl. DOGAUCHI/HARTLEY, Prel. Doc. No. 26, S. 7; HARTLEY/DOGAUCHI-Report, S. 22 (Mittlerweile existiert auch eine deutsche Übersetzung des HARTLEY/DOGAUCHI-Reports. Sie ist abrufbar unter http://www.bmj.bund.de/files//3227/Erläuternder-%20Bericht_Übereinkommen%20Gerichtsstandsvereinbarungenm.pdf); RASHID, Indian Journal of International Law 2005 (Vol. 45), 558 (559); ferner WEBB YAKEE, 53 Duke L. J. (2003), 1179 (1181), der seine Verwunderung darüber äußert, dass Gerichtsstandsvereinbarungen in den USA nicht so bereitwillig anerkannt werden wie Schiedsvereinbarungen, obwohl beide es den Vertragsparteien erlauben würden, das Risiko, vor einem unbekanntem und ihnen unerwünschten Gericht verklagt zu werden, zu reduzieren, wenn nicht gar zu beseitigen, während sie sich nur darin unterscheiden würden, dass Gerichtsstandsvereinbarungen öffentliche und Schiedsvereinbarungen

Ob und inwieweit dies gelingen wird und wie sich das HGÜ insbesondere im Rechtsverkehr zwischen Deutschland und den USA auswirken wird, soll Gegenstand der folgenden Untersuchung sein. Diese gliedert sich in zwei Teile. Quer- verweise innerhalb der Arbeit beziehen sich, soweit nicht anders angegeben, auf den jeweiligen Teil, in dem sie stehen.

Der erste Teil analysiert die einzelnen Regelungen des Übereinkommens auf ihre Wirkungsweise, auf sich möglicherweise bei ihrer Anwendung ergebende Probleme und auf eventuelle Defizite in Reichweite und Formulierung. Er orientiert sich dabei zweckmäßigerweise weitgehend am Aufbau des Übereinkommens. Im Zusammenhang mit den jeweiligen Regelungen des HGÜ werden auch Unterschiede zwischen HGÜ einerseits und ZPO und EuGVO andererseits dargestellt. Besonderheiten, die hinsichtlich Gerichtsstandsklauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestehen, werden nur dort angesprochen, wo der Zusammenhang dies unbedingt erfordert, sollen aber kein Schwerpunkt dieser Arbeit sein. Diesbezüglich sei auf Florian EICHELS Arbeit „AGB-Gerichtsstandsklauseln im deutsch-amerikanischen Handelsverkehr“ verwiesen.

Im zweiten Teil der Arbeit wird untersucht, welche Auswirkungen des Übereinkommens speziell im deutsch-amerikanischen Rechtsverkehr zu erwarten sind, insbesondere inwieweit das Übereinkommen zur Entschärfung des so beschriebenen „deutsch-amerikanischen Justizkonflikts“⁵ beitragen kann. Dabei wird zunächst auf die Fragen eingegangen, die sich angesichts der jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen in Deutschland und den USA im Zusammenhang mit dem Beitritt zum HGÜ stellen. Anschließend wird auf die jeweilige Rechtslage für Gerichtsstandsvereinbarungen vor deutschen und US-amerikanischen Gerichten eingegangen. Angesichts der grundsätzlichen Akzeptanz von Gerichtsstandsvereinbarungen vor deutschen Gerichten beschränkt sich die Untersuchung der Rechtslage in Deutschland auf die Frage, inwieweit nationales Recht oder die Regelungen der EuGVO maßgeblich sind. Auf eine Darstellung sämtlicher Anforderungen, die an Gerichtsstandsvereinbarungen nach ZPO und EuGVO gestellt werden, wird hingegen verzichtet. Insoweit wird auf die einschlägige Kommentarliteratur verwiesen. Im Anschluss an die Darstellung der gegenwärtigen Rechtslage für Gerichtsstandsvereinbarungen wird die Rechts-

private Gerichts bezeichnen; ebenso TALPIS/KRNJEVIC, 13 Sw. J. L. & Trade Am. [2006], 1 (6).

5 Zu diesem Begriff vgl. PRÜTTING, FS Jayme, S. 709 – 718; STÜRNER in Habscheid, S. 3 ff.; HESS, JZ 2003, 923 ff. sowie SCHÜTZE, RIW 2004, 162, der vier Konfliktbereiche nennt: die internationale Zustellung, die Beweisaufnahme über die Grenze, die Abgrenzung der internationalen Zuständigkeit sowie die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Urteile. Allein den letzteren beiden der genannten Bereiche kommt im Rahmen des HGÜ Relevanz zu.

lage für Anerkennung und Vollstreckung US-amerikanischer Urteile in Deutschland erläutert. Ein Schwerpunkt soll dabei auf Urteilen liegen, die auch punitive damages zusprechen, denn diese werden im Zusammenhang mit dem „deutsch-amerikanischen Justizkonflikt“ besonders kontrovers diskutiert.

Schließlich werden die zu erwartenden Auswirkungen des HGÜ auf die Behandlung von Gerichtsstandsvereinbarungen vor deutschen und US-amerikanischen Gerichten und auf die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen aus dem jeweils anderen Staat erörtert. Dabei soll insbesondere der Frage nachgegangen werden, inwieweit die Tatsache, dass die Parteien einen Gerichtsstand einvernehmlich gewählt haben und von globalisierten Märkten profitieren, im Rahmen von Ordre-public-Erwägungen Berücksichtigung finden sollte.